

889 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

INTERNATIONAL CONVENTION AGAINST THE TAKING OF HOSTAGES

The States Parties to this Convention,

having in mind the purposes and principles of the Charter of the United Nations concerning the maintenance of international peace and security and the promotion of friendly relations and co-operation among States,

recognizing in particular that everyone has the right to life, liberty and security of person, as set out in the Universal Declaration of Human Rights and the International Covenant on Civil and Political Rights,

reaffirming the principle of equal rights and self-determination of peoples as enshrined in the Charter of the United Nations and the Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations, as well as in other relevant resolutions of the General Assembly,

considering that the taking of hostages is an offence of grave concern to the international com-

CONVENTION INTERNATIONALE CONTRE LA PRISE D'OTAGES

Les Etats parties à la présente Convention,

ayant présents à l'esprit les buts et principes de la Charte des Nations Unies concernant le maintien de la paix et de la sécurité internationales et le développement des relations amicales et de la coopération entre les Etats,

reconnaissant en particulier que chacun a droit à la vie, à la liberté et à la sécurité de sa personne ainsi qu'il est prévu dans la Déclaration universelle des droits de l'homme et dans le Pacte international relatif aux droits civils et politiques,

réaffirmant le principe de l'égalité de droits des peuples et de leur droit à disposer d'eux-mêmes consacré dans la Charte des Nations Unies et dans la Déclaration relative aux principes du droit international touchant les relations amicales et la coopération entre les Etats conformément à la Charte des Nations Unies, ainsi que dans les autres résolutions pertinentes de l'Assemblée générale,

considérant que la prise d'otages est un délit qui préoccupe gravement la communauté

INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN GEGEN GEISELNAHME

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens —

In Anbetracht der Ziele und Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

Insbesondere von der Erkenntnis ausgehend, daß jeder das Recht auf Leben sowie persönliche Freiheit und Sicherheit hat, wie es die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vorsehen,

In Bekräftigung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, wie er in der Satzung der Vereinten Nationen und in der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen sowie in anderen diesbezüglichen Entschließungen der Generalversammlung verankert ist,

In der Erwägung, daß die Geiselnahme eine Straftat darstellt, die der Völkergemeinschaft

munity and that, in accordance with the provisions of this Convention, any person committing an act of hostage taking shall be either prosecuted or extradited,

being convinced that it is urgently necessary to develop international cooperation between States in devising and adopting effective measures for the prevention, prosecution and punishment of all acts of taking of hostages as manifestations of international terrorism,

have agreed as follows:

Article 1

1. Any person who seizes or detains and threatens to kill, to injure or to continue to detain another person (hereinafter referred to as the "hostage") in order to compel a third party, namely, a State, an international intergovernmental organization, a natural or juridical person, or a group of persons, to do or abstain from doing any act as an explicit or implicit condition for the release of the hostage commits the offence of taking of hostages ("hostage-taking") within the meaning of this Convention.

2. Any person who:

- (a) attempts to commit an act of hostage-taking, or
- (b) participates as an accomplice of anyone who commits or attempts to commit an act of hostage-taking

likewise commits an offence for the purposes of this Convention.

Article 2

Each State Party shall make the offences set forth in article 1 punishable by appropriate penalties which take into account the grave nature of those offences.

internationale et que, conformément aux dispositions de la présente Convention, quiconque commet un acte de prise d'otages doit être poursuivi ou extradé,

convaincus de la nécessité urgente de développer une coopération internationale entre les Etats en ce qui concerne l'élaboration et l'adoption de mesures efficaces destinées à prévenir, réprimer et punir tous les actes de prise d'otages en tant que manifestations du terrorisme international,

sont convenus de ce qui suit:

Article premier

1. Commet l'infraction de prise d'otages au sens de la présente Convention, quiconque s'empare d'une personne (ci-après dénommée «otage»), ou la détient et menace de la tuer, de la blesser ou de continuer à la détenir afin de contraindre une tierce partie, à savoir un Etat, une organisation internationale intergouvernementale, une personne physique ou morale ou un groupe de personnes, à accomplir un acte quelconque ou à s'en abstenir en tant que condition explicite ou implicite de la libération de l'otage.

2. Comment également une infraction aux fins de la présente Convention, quiconque:

- a) Tente de commettre un acte de prise d'otages ou
- b) Se rend complice d'une personne qui commet ou tente de commettre un acte de prise d'otages.

Anlaß zu ernster Besorgnis gibt, und daß nach diesem Übereinkommen jeder, der eine Geiselnahme begeht, strafrechtlich verfolgt oder ausgeliefert werden muß,

Überzeugt, daß es dringend notwendig ist, eine internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Ausarbeitung und Annahme wirksamer Maßnahmen zur Verhütung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung aller Geiselnahmen als Äußerungen des internationalen Terrorismus zu entwickeln —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Wer eine andere Person (im folgenden als „Geisel“ bezeichnet) in seine Gewalt bringt oder in seiner Gewalt hält und mit dem Tod, mit Körperverletzung oder mit der Fortdauer der Freiheitsentziehung für diese Person droht, um einen Dritten, nämlich einen Staat, eine internationale zwischenstaatliche Organisation, eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe von Personen zu einer Handlung oder Unterlassung als ausdrückliche oder stillschweigende Voraussetzung für die Freigabe der Geisel zu nötigen, begeht die Straftat der Geiselnahme im Sinne dieses Übereinkommens.

(2) Wer

- a) eine Geiselnahme zu begehen versucht oder
- b) sich an einer Geiselnahme, die ein anderer begeht oder zu begehen versucht, beteiligt,

begeht gleichfalls eine Straftat für die Zwecke dieses Übereinkommens.

Artikel 2

Jeder Vertragsstaat bedroht die in Artikel 1 genannten Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

889 der Beilagen

3

Article 3

1. The State Party in the territory of which the hostage is held by the offender shall take all measures it considers appropriate to ease the situation of the hostage, in particular, to secure his release and, after his release, to facilitate, when relevant, his departure.

2. If any object which the offender has obtained as a result of the taking of hostages comes into the custody of a State Party, that State Party shall return it as soon as possible to the hostage or the third party referred to in article 1, as the case may be, or to the appropriate authorities thereof.

Article 4

States Parties shall co-operate in the prevention of the offences set forth in article 1, particularly by:

- (a) taking all practicable measures to prevent preparations in their respective territories for the commission of those offences within or outside their territories, including measures to prohibit in their territories illegal activities of persons, groups and organizations that encourage, instigate, organize or engage in the perpetration of acts of taking of hostages;
- (b) exchanging information and co-ordinating the taking of administrative and other measures as appropriate to prevent the commission of those offences.

Article 5

1. Each State Party shall take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over any of the offences set forth in article 1 which are committed:

Article 3

1. L'Etat partie sur le territoire duquel l'otage est détenu par l'auteur de l'infraction prend toutes mesures qu'il juge appropriées pour améliorer le sort de l'otage, notamment pour assurer sa libération et, au besoin, faciliter son départ après sa libération.

2. Si un object obtenu par l'auteur de l'infraction du fait de la prise d'otages vient à être détenu par un Etat partie, ce dernier le restitue dès que possible à l'otage ou à la tierce partie visée à l'article premier, selon le cas, ou à leurs autorités appropriées.

Article 4

Les Etats parties collaborent à la prévention des infractions prévues à l'article premier, notamment:

- a) En prenant toutes les mesures possibles afin de prévenir la préparation, sur leurs territoires respectifs, de ces infractions destinées à être commises à l'intérieur ou en dehors de leur territoire, y compris des mesures tendant à interdire sur leur territoire les activités illégales des individus, des groupes et des organisations qui encouragent, fomentent, organisent ou commettent des actes de prise d'otages;
- b) En échangeant des renseignements et en coordonnant les mesures administratives et autres à prendre, le cas échéant, afin de prévenir la perpétration de ces infractions.

Article 5

1. Tout Etat partie prend les mesures nécessaires pour établir sa compétence aux fins de connaître des infractions prévues à l'article premier, qui sont commises:

Artikel 3

(1) Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Täter die Geisel in seiner Gewalt hält, trifft alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen, um das Los der Geisel zu erleichtern, insbesondere um ihre Befreiung sicherzustellen und um ihr, falls erforderlich, nach ihrer Befreiung die Ausreise zu erleichtern.

(2) Gelangt ein Gegenstand, den der Täter durch die Geiselnahme erlangt hat, in den Gewahrsam eines Vertragsstaats, so gibt ihn dieser so bald wie möglich der Geisel bzw. dem in Artikel 1 bezeichneten Dritten oder dessen zuständigen Behörden zurück.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Verhütung der in Artikel 1 genannten Straftaten zusammen, indem sie insbesondere

- a) alle durchführbaren Maßnahmen treffen, um in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten Vorbereitungen für die Begehung dieser Straftaten innerhalb oder außerhalb ihrer Hoheitsgebiete zu verhindern, einschließlich Maßnahmen, um in ihren Hoheitsgebieten illegale Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, welche die Begehung von Geiselnahmen fördern, anstiften, organisieren oder durchführen;
- b) Informationen austauschen sowie Verwaltungs- und andere Maßnahmen miteinander abstimmen, die geeignet sind, die Begehung dieser Straftaten zu verhindern.

Artikel 5

(1) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 1 genannten Straftaten zu begründen, die begangen werden

- (a) in its territory or on board a ship or aircraft registered in that State;
- (b) by any of its nationals or, if that State considers it appropriate, by those stateless persons who have their habitual residence in its territory;
- (c) in order to compel that State to do or abstain from doing any act; or
- (d) with respect to a hostage who is a national of that State, if that State considers it appropriate.

2. Each State Party shall likewise take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the offences set forth in article 1 in cases where the alleged offender is present in its territory and it does not extradite him to any of the States mentioned in paragraph 1 of this article.

3. This Convention does not exclude any criminal jurisdiction exercised in accordance with internal law.

Article 6

1. Upon being satisfied that the circumstances so warrant, any State Party in the territory of which the alleged offender is present shall, in accordance with its laws, take him into custody or take other measures to ensure his presence for such time as is necessary to enable any criminal or extradition proceedings to be instituted. That State Party shall immediately make a preliminary inquiry into the facts.

2. The custody or other measures referred to in paragraph 1 of this article shall be notified without delay directly or through the Secretary-General of the United Nations to:

- a) Sur son territoire ou à bord d'un navire ou d'un aéronef immatriculé dans ledit Etat;
- b) Par l'un quelconque de ses ressortissants, ou, si cet Etat le juge approprié, par les apatrides qui ont leur résidence habituelle sur son territoire;
- c) Pour le contraindre à accomplir un acte quelconque ou à s'en abstenir; ou
- d) A l'encontre d'un otage qui est ressortissant de cet Etat lorsque ce dernier le juge approprié.

2. De même, tout Etat partie prend les mesures nécessaires pour établir sa compétence aux fins de connaître des infractions prévues à l'article premier dans le cas où l'auteur présumé de l'infraction se trouve sur son territoire et où l'Etat ne l'extrade pas vers l'un quelconque des Etats visés au paragraphe 1 du présent article.

3. La présente Convention n'exclut pas une compétence pénale exercée en vertu de la législation interne.

Article 6

1. S'il estime que les circonstances le justifient, tout Etat partie sur le territoire duquel se trouve l'auteur présumé de l'infraction assure, conformément à sa législation, la détention de cette personne ou prend toutes autres mesures nécessaires pour s'assurer de sa personne, pendant le délai nécessaire à l'engagement de poursuites pénales ou d'une procédure d'extradition. Cet Etat partie devra procéder immédiatement à une enquête préliminaire en vue d'établir les faits.

2. La détention ou les autres mesures visées au paragraphe 1 du présent article sont notifiées sans retard directement ou par l'entremise du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies:

- a) in seinem Hoheitsgebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs;
- b) von seinen Staatsangehörigen oder, sofern dieser Staat es für angebracht hält, von Staatenlosen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben;
- c) um diesen Staat zu einer Handlung oder Unterlassung zu nötigen oder
- d) in bezug auf eine Geisel, die Angehörige dieses Staates ist, sofern dieser Staat es für angebracht hält.

(2) Ebenso trifft jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 1 genannten Straftaten für den Fall zu begründen, daß der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen der in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Staaten ausliefert.

(3) Dieses Übereinkommen schließt eine Strafgerichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.

Artikel 6

(1) Hält der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so nimmt er ihn nach seinem Recht in Haft oder trifft andere Maßnahmen, um seine Anwesenheit für die Zeit sicherzustellen, die zur Einleitung eines Straf- oder Auslieferungsverfahrens benötigt wird. Der Vertragsstaat führt umgehend eine vorläufige Untersuchung zur Feststellung des Sachverhalts durch.

(2) Die Haft oder die anderen Maßnahmen nach Absatz 1 sind unverzüglich unmittelbar oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu notifizieren.

889 der Beilagen

5

- (a) the State where the offence was committed;
- (b) the State against which compulsion has been directed or attempted;
- (c) the State of which the natural or juridical person against whom compulsion has been directed or attempted is a national;
- (d) the State of which the hostage is a national or in the territory of which he has his habitual residence;
- (e) the State of which the alleged offender is a national or, if he is a stateless person, in the territory of which he has his habitual residence;
- (f) the international intergovernmental organization against which compulsion has been directed or attempted;
- (g) all other States concerned.

3. Any person regarding whom the measures referred to in paragraph 1 of this article are being taken shall be entitled:

- (a) to communicate without delay with the nearest appropriate representative of the State of which he is a national or which is otherwise entitled to establish such communication or, if he is a stateless person, the State in the territory of which he has his habitual residence;
- (b) to be visited by a representative of that State.

4. The rights referred to in paragraph 3 of this article shall be exercised in conformity with the laws and regulations of the State in the territory of which the alleged offender is present, subject to the proviso, however, that the said laws and regulations must enable full effect to be given to the purposes for which the

- a) A l'Etat où l'infraction a été commise;
- b) A l'Etat qui a fait l'objet de la contrainte ou de la tentative de contrainte;
- c) A l'Etat dont la personne physique ou morale qui a fait l'objet de la contrainte ou de la tentative de contrainte a la nationalité;
- d) A l'Etat dont l'otage a la nationalité ou sur le territoire duquel il a sa résidence habituelle;
- e) A l'Etat dont l'auteur présumé de l'infraction a la nationalité ou, si celui-ci est apatride, à l'Etat sur le territoire duquel il a sa résidence habituelle;
- f) A l'organisation internationale intergouvernementale qui a fait l'objet de la contrainte ou de la tentative de contrainte;
- g) A tous les autres Etats intéressés.

3. Toute personne à l'égard de laquelle sont prises les mesures visées au paragraphe 1 du présent article est en droit:

- a) De communiquer sans retard avec le représentant compétent le plus proche de l'Etat dont elle a la nationalité ou qui est autrement habilité à établir cette communication ou, s'il s'agit d'une personne apatride, de l'Etat sur le territoire duquel elle a sa résidence habituelle;
- b) De recevoir la visite d'un représentant de cet Etat.

4. Les droits visés au paragraphe 3 du présent article doivent s'exercer dans le cadre des lois et règlements de l'Etat sur le territoire duquel se trouve l'auteur présumé de l'infraction, étant entendu toutefois que ces lois et règlements doivent permettre la pleine réalisation des fins pour lesquelles les droits sont

(3) Jeder, gegen den die in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen getroffen werden, ist berechtigt,

- a) unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, dessen Angehöriger er ist oder der anderweitig zur Herstellung einer solchen Verbindung berechtigt ist, oder, wenn der Betreffende staatenlos ist, des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Verbindung zu treten;
- b) den Besuch eines Vertreters dieses Staates zu empfangen.

(4) Die in Absatz 3 bezeichneten Rechte werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Staates ausgeübt, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, wobei jedoch diese Gesetze und sonstigen Vorschriften die volle Verwirklichung der Zwecke gestatten müssen, für welche die

rights accorded under paragraph 3 of this article are intended.

5. The provisions of paragraphs 3 and 4 of this article shall be without prejudice to the right of any State Party having a claim to jurisdiction in accordance with paragraph 1 (b) of article 5 to invite the International Committee of the Red Cross to communicate with and visit the alleged offender.

6. The State which makes the preliminary inquiry contemplated in paragraph 1 of this article shall promptly report its findings to the States or organization referred to in paragraph 2 of this article and indicate whether it intends to exercise jurisdiction.

Article 7

The State Party where the alleged offender is prosecuted shall in accordance with its laws communicate the final outcome of the proceedings to the Secretary-General of the United Nations, who shall transmit the information to the other States concerned and the international intergovernmental organizations concerned.

Article 8

1. The State Party in the territory of which the alleged offender is found shall, if it does not extradite him, be obliged, without exception whatsoever and whether or not the offence was committed in its territory, to submit the case to its competent authorities for the purpose of prosecution, through proceedings in accordance with the laws of that State. Those authorities shall take their decision in the same manner as in the case of any ordinary offence of a grave nature under the law of that State.

2. Any person regarding whom proceedings are being carried out in connexion with any of the offences set forth in article 1 shall

accordés en vertu du paragraphe 3 du présent article.

5. Les disposition des paragraphes 3 et 4 du présent article sont sans préjudice du droit de tout Etat partie, ayant établi sa compétence conformément au paragraphe 1 b) de l'article 5, d'inviter le Comité international de la Croix-Rouge à communiquer avec l'auteur présumé de l'infraction et à lui rendre visite.

6. L'Etat qui procède à l'enquête préliminaire visée au paragraphe 1 du présent article en communique rapidement les conclusions aux Etats ou à l'organisation mentionnée au paragraphe 2 du présent article et leur indique s'il entend exercer sa compétence.

Article 7

L'Etat partie dans lequel une action pénale a été engagée contre l'auteur présumé de l'infraction en communique conformément à ses lois le résultat définitif au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui en informe les autres Etats intéressés et les organisations internationales intergouvernementales intéressées.

Article 8

1. L'Etat partie sur le territoire duquel l'auteur présumé de l'infraction est découvert, s'il n'extrade pas ce dernier, soumet l'affaire, sans aucune exception, et que l'infraction ait été ou non commise sur son territoire, à ses autorités compétentes pour l'exercice de l'action pénale selon une procédure conforme à la législation de cet Etat. Ces autorités prennent leur décision dans les mêmes conditions que pour toute infraction de droit commun de nature grave conformément aux lois de cet Etat.

2. Toute personne contre laquelle une procédure est engagée en raison d'une des infractions prévues à l'article premier

Rechte nach Absatz 3 gewährt werden.

(5) Die Absätze 3 und 4 lassen das Recht jedes Vertragsstaats, der nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b einen Anspruch auf Gerichtsbarkeit hat, unberührt, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einzuladen, mit dem Verdächtigen Verbindung aufzunehmen und ihn zu besuchen.

(6) Der Staat, der die vorläufige Untersuchung nach Absatz 1 durchführt, unterrichtet die in Absatz 2 bezeichneten Staaten oder Organisationen umgehend über das Ergebnis der Untersuchung und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt.

Artikel 7

Der Vertragsstaat, in dem der Verdächtige strafrechtlich verfolgt wird, teilt nach seinem Recht den Ausgang des Verfahrens dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, der diese Information an die anderen betroffenen Staaten und die betroffenen internationalen zwischenstaatlichen Organisationen weiterleitet.

Artikel 8

(1) Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verdächtige aufgefunden wird, ist, wenn er ihn nicht ausliefert, verpflichtet, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und unabhängig davon, ob die Tat in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde, seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung in einem Verfahren nach seinem Recht zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer gemeinrechtlichen Straftat schwerer Art nach dem Recht dieses Staates.

(2) Jedem, gegen den ein Verfahren wegen einer der in Artikel 1 genannten Straftaten durchgeführt wird, ist während des

889 der Beilagen

7

be guaranteed fair treatment at all stages of the proceedings, including enjoyment of all the rights and guarantees provided by the law of the State in the territory of which he is present.

jouit de la garantie d'un traitement équitable à tous les stades de la procédure, y compris la jouissance de tous les droits et garanties prévus par la loi de l'Etat sur le territoire duquel elle se trouve.

gesamten Verfahrens eine gerechte Behandlung zu gewährleisten, die den Genuß aller Rechte und Garantien einschließt, die das Recht des Staates vorsieht, in dessen Hoheitsgebiet er sich befindet.

Article 9

1. A request for the extradition of an alleged offender, pursuant to this Convention, shall not be granted if the requested State Party has substantial grounds for believing:

- (a) that the request for extradition for an offence set forth in article 1 has been made for the purpose of prosecuting or punishing a person on account of his race, religion, nationality, ethnic origin or political opinion; or
- (b) that the person's position may be prejudiced:
 - (i) for any of the reasons mentioned in subparagraph (a) of this paragraph, or
 - (ii) for the reason that communication with him by the appropriate authorities of the State entitled to exercise rights of protection cannot be effected.

2. With respect to the offences as defined in this Convention, the provisions of all extradition treaties and arrangements applicable between States Parties are modified as between States Parties to the extent that they are incompatible with this Convention.

Article 9

1. Il ne sera pas fait droit à une demande d'extradition soumise en vertu de la présente Convention au sujet d'un auteur présumé de l'infraction si l'Etat partie requiert à des raisons substantielles de croire:

- a) Que la demande d'extradition relative à une infraction prévue à l'article premier a été présentée aux fins de poursuivre ou de punir une personne en considération de sa race, de sa religion, de sa nationalité, de son origine ethnique ou de ses opinions politiques; ou
- b) Que la position de cette personne risque de subir un préjudice:
 - i) Pour l'une quelconque des raisons visées à l'alinea a) du présent paragraphe, ou
 - ii) Pour la raison que les autorités compétentes de l'Etat ayant qualité pour exercer les droits de protection ne peuvent communiquer avec elle.

2. Relativement aux infractions définies dans la présente Convention, les dispositions de tous les traités et arrangements d'extradition applicables entre Etats parties sont modifiées entre ces Etats parties dans la mesure où elles sont incompatibles avec la présente Convention.

Article 10

1. The offences set forth in Article 1 shall be deemed to be included as extraditable offences in any extradition treaty existing between States Parties. States

Article 10

1. Les infractions prévues à l'article premier sont de plein droit comprises comme cas d'extradition dans tout traité d'extradition conclu entre Etats

Artikel 9

(1) Einem auf Grund dieses Übereinkommens gestellten Ersuchen um Auslieferung eines Verdächtigen wird nicht stattgegeben, wenn der ersuchte Vertragsstaat ernstliche Gründe für die Annahme hat,

- a) daß das Auslieferungsersuchen wegen einer in Artikel 1 genannten Straftat gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder
- b) daß die Lage dieser Person
- i) aus einem der unter Buchstabe a) genannten Gründe oder
- ii) aus dem Grund, daß die zuständigen Behörden des zur Ausübung von Schutzrechten berechtigten Staates keine Verbindung mit ihr aufnehmen können, erschwert werden könnte.

(2) Hinsichtlich der in diesem Übereinkommen definierten Straftaten werden die Bestimmungen aller zwischen Vertragsstaaten anwendbaren Auslieferungsverträge und -vereinbarungen im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten geändert, soweit sie mit dem vorliegenden Übereinkommen unvereinbar sind.

Artikel 10

(1) Die in Artikel 1 genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einzogene, der Auslieferung unter-

Parties undertake to include such offences as extraditable offences in every extradition treaty to be concluded between them.

parties. Les Etats parties s'engagent à comprendre ces infractions comme cas d'extradition dans tout traité d'extradition à conclure entre eux.

liegende Straftaten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

2. If a State Party which makes extradition conditional on the existence of a treaty receives a request for extradition from another State Party with which it has no extradition treaty, the requested State may at its option consider this Convention as the legal basis for extradition in respect of the offences set forth in article 1. Extradition shall be subject to the other conditions provided by the law of the requested State.

2. Si un Etat partie qui subordonne l'extradition à l'existence d'un traité est saisi d'une demande d'extradition par un autre Etat partie avec lequel il n'est pas lié par un traité d'extradition, l'Etat requis a la latitude de considérer la présente Convention comme constituant la base juridique de l'extradition en ce qui concerne les infractions prévues à l'article premier. L'extradition est subordonnée aux autres conditions prévues par le droit de l'Etat requis.

(2) Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es dem ersuchten Staat frei, dieses Überkommen als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in bezug auf die in Artikel 1 genannten Straftaten anzusehen. Die Auslieferung unterliegt im übrigen den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

3. States Parties which do not make extradition conditional on the existence of a treaty shall recognize the offences set forth in article 1 as extraditable offences between themselves subject to the conditions provided by the law of the requested State.

3. Les Etats parties qui ne subordonnent pas l'extradition à l'existence d'un traité reconnaissent les infractions prévues à l'article premier comme cas d'extradition entre eux dans les conditions prévues par le droit de l'Etat requis.

(3) Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen untereinander die in Artikel 1 genannten Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen als der Auslieferung unterliegende Straftaten an.

4. The offences set forth in Article 1 shall be treated, for the purpose of extradition between States Parties, as if they had been committed not only in the place in which they occurred but also in the territories of the States required to establish their jurisdiction in accordance with paragraph 1 of article 5.

4. Entre Etats parties, les infractions prévues à l'article premier sont considérées aux fins d'extradition comme ayant été commises tant au lieu de leur perpétration que sur le territoire des Etats tenus d'établir leur compétence en vertu du paragraphe 1 de l'article 5.

(4) Die in Artikel 1 genannten Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die verpflichtet sind, ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 5 Absatz 1 zu begründen.

Article 11

1. States Parties shall afford one another the greatest measure of assistance in connexion with criminal proceedings brought in respect of the offences set forth in article 1, including the supply of all evidence at their disposal necessary for the proceedings.

Article 11

1. Les Etats parties s'accordent l'entraide judiciaire la plus large possible dans toute procédure pénale relative aux infractions prévues à l'article premier, y compris en ce qui concerne la communication de tous les éléments de preuve dont ils disposent et qui sont nécessaires aux fins de la procédure.

Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Verfahren, die in bezug auf die in Artikel 1 genannten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich der Überlassung aller ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.

2. The provisions of paragraph 1 of this article shall not affect obligations concerning mutual judicial assistance embodied in any other treaty.

2. Les dispositions du paragraphe 1 du présent article n'affectent pas les obligations relatives à l'entraide judiciaire stipulées dans tout autre traité.

(2) Absatz 1 lässt Verpflichtungen über die gegenseitige Rechtshilfe unberührt, die in anderen Verträgen enthalten sind.

889 der Beilagen

9

Article 12

In so far as the Geneva Conventions of 1949 for the protection of war victims or the Additional Protocols to those Conventions are applicable to a particular act of hostage-taking, and in so far as States Parties to this Convention are bound under those conventions to prosecute or hand over the hostage-taker, the present Convention shall not apply to an act of hostage-taking committed in the course of armed conflicts as defined in the Geneva Conventions of 1949 and the Protocols thereto, including armed conflicts mentioned in article 1, paragraph 4, of Additional Protocol I of 1977, in which peoples are fighting against colonial domination and alien occupation and against racist régimes in the exercise of their right of self-determination, as enshrined in the Charter of the United Nations and the Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations.

Article 12

Dans la mesure où les Conventions de Genève de 1949 pour la protection des victimes de la guerre ou les Protocoles additionnels à ces conventions sont applicables à un acte de prise d'otages particulier, et dans la mesure où les Etats parties à la présente Convention sont tenus, en vertu desdites conventions, de poursuivre ou de livrer l'auteur de la prise d'otages, la présente Convention ne s'applique pas à un acte de prise d'otages commis au cours de conflits armés au sens des Conventions de Genève de 1949 et des Protocoles y relatifs, y compris les conflits armés visés au paragraphe 4 de l'article premier du Protocole additionnel de 1977, dans lesquels les peuples luttent contre la domination coloniale et l'occupation étrangère et contre les régimes racistes, dans l'exercice du droit des peuples à disposer d'eux-mêmes, consacré dans la Charte des Nations Unies et dans la Déclaration relative aux principes du droit international touchant les relations amicales et la coopération entre les Etats conformément à la Charte des Nations Unies.

Artikel 12

Soweit die Genfer Abkommen von 1949 zum Schutze von Kriegsopfern oder die Zusatzprotokolle zu jenen Abkommen auf eine bestimmte Geiselnahme Anwendung finden und soweit Vertragsstaaten dieses Übereinkommens nach jenen Abkommen zur strafrechtlichen Verfolgung oder zur Auslieferung des Geiselnehmers verpflichtet sind, findet dieses Übereinkommen keine Anwendung auf eine Geiselnahme, die im Verlauf von bewaffneten Konflikten im Sinne der Genfer Abkommen von 1949 und der dazugehörigen Protokolle einschließlich der in Artikel 1 Absatz 4 des Zusatzprotokolls von 1977 genannten bewaffneten Konflikte begangen wird, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen, wie es in der Satzung der Vereinten Nationen und in der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen niedergelegt ist.

Article 13

This Convention shall not apply where the offence is committed within a single State, the hostage and the alleged offender are nationals of that State and the alleged offender is found in the territory of that State.

Article 13

La présente Convention n'est pas applicable lorsque l'infraction est commise sur le territoire d'un seul Etat, que l'otage et l'auteur présumé de l'infraction ont la nationalité de cet Etat et que l'auteur présumé de l'infraction est découvert sur le territoire de cet Etat.

Artikel 13

Diese Übereinkommen ist nicht anwendbar, wenn die Tat innerhalb eines einzigen Staates begangen wird, die Geisel und der Verdächtige Angehörige dieses Staates sind und der Verdächtige im Hoheitsgebiet dieses Staates aufgefunden wird.

Article 14

Nothing in this Convention shall be construed as justifying the violation of the territorial integrity or political independence of a State in contravention of the Charter of the United Nations.

Article 14

Rien dans la présente Convention ne peut être interprété comme justifiant la violation de l'intégrité territoriale ou de l'indépendance politique d'un Etat en contravention de la Charte des Nations Unies.

Artikel 14

Keine Bestimmung dieses Übereinkommens darf als Rechtfertigung für die Verletzung der territorialen Unversehrtheit oder politischen Unabhängigkeit eines Staates entgegen der Satzung der Vereinten Nationen ausgelegt werden.

Article 15

The provisions of this Convention shall not affect the application of the Treaties on Asylum, in force at the date of the adoption of this Convention, as between the States which are parties to those Treaties; but a State Party to this Convention may not invoke those Treaties with respect to another State Party to this Convention which is not a party to those treaties.

Article 16

1. Any dispute between two or more States Parties concerning the interpretation or application of this Convention which is not settled by negotiation shall, at the request of one of them, be submitted to arbitration. If within six months from the date of the request for arbitration the parties are unable to agree on the organization of the arbitration, anyone of those parties may refer the dispute to the International Court of Justice by request in conformity with the Statute of the Court.

2. Each State may at the time of signature or ratification of this Convention or accession thereto declare that it does not consider itself bound by paragraph 1 of this article. The other States Parties shall not be bound by paragraph 1 of this article with respect to any State Party which has made such a reservation.

3. Any State Party which has made a reservation in accordance with paragraph 2 of this article may at any time withdraw that reservation by notification to the Secretary-General of the United Nations.

Article 17

1. This Convention is open for signature by all States until 31 December 1980 at United Nations Headquarters in New York.

Article 15

Les dispositions de la présente Convention n'affecteront pas l'application des traités sur l'asile, en vigueur à la date d'adoption de ladite Convention, en ce qui concerne les Etats qui sont parties à ces traités; mais un Etat partie à la présente Convention ne pourra invoquer ces traités à l'égard d'un autre Etat partie à la présente Convention qui n'est pas partie à ces traités.

Article 16

1. Tout différend entre deux ou plusieurs Etats parties concernant l'interprétation ou l'application de la présente Convention qui n'est pas réglé par voie de négociation est soumis à l'arbitrage, à la demande de l'un d'entre eux. Si, dans les six mois qui suivent la date de la demande d'arbitrage, les parties ne parviennent pas à se mettre d'accord sur l'organisation de l'arbitrage, l'une quelconque d'entre elles peut soumettre le différend à la Cour internationale de Justice, en déposant une requête conformément au Statut de la Cour.

2. Tout Etat pourra, au moment où il signera la présente Convention, la ratifiera ou y adhérera, déclarer qu'il ne se considère pas lié par les dispositions du paragraphe 1 du présent article. Les autres Etats parties ne seront pas liés par lesdites dispositions envers un Etat partie qui aura formulé une telle réserve.

3. Tout Etat partie qui aura formulé une réserve conformément aux dispositions du paragraphe 2 du présent article pourra à tout moment lever cette réserve par une notification adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Article 17

1. La présente Convention est ouverte à la signature de tous les Etats, jusqu'au 31 décembre 1980, au Siège de l'Organisation des Nations Unies, à New York.

Artikel 15

Dieses Übereinkommen lässt die Anwendung der im Zeitpunkt seiner Annahme geltenden Asylverträge zwischen den Vertragsstaaten dieser Verträge unberührt; jedoch kann sich ein Vertragsstaat dieses Übereinkommens gegenüber einem anderen Vertragsstaat, der nicht Vertragsstaat jener Verträge ist, nicht auf diese berufen.

Artikel 16

(1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, ist auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

(2) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, daß er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch Absatz 1 nicht gebunden.

(3) Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 17

(1) Dieses Übereinkommen liegt bis zum 31. Dezember 1980 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

889 der Beilagen

11

2. This Convention is subject to ratification. The instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

3. This Convention is open for accession by any State. The instruments of accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article 18

1. This Convention shall enter into force on the thirtieth day following the date of deposit of the twenty-second instrument of ratification or accession with the Secretary-General of the United Nations.

2. For each State ratifying or acceding to the Convention after the deposit of the twenty-second instrument of ratification or accession, the Convention shall enter into force on the thirtieth day after deposit by such State of its instrument of ratification or accession.

Article 19

1. Any State Party may denounce this Convention by written notification to the Secretary-General of the United Nations.

2. Denunciation shall take effect one year following the date on which notification is received by the Secretary-General of the United Nations.

Article 20

The original of this Convention, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations, who shall send certified copies thereof to all States.

In witness whereof, the undersigned, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed this Convention, opened for signature at New York on 18 December 1979.

2. La présente Convention sera ratifiée. Les instruments de ratification seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

3. La présente Convention est ouverte à l'adhésion de tout Etat. Les instruments d'adhésion seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Article 18

1. La présente Convention entrera en vigueur le trentième jour qui suivra la date de dépôt auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies du vingt-deuxième instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour chacun des Etats qui ratifieront la Convention ou y adhéreront après le dépôt du vingt-deuxième instrument de ratification ou d'adhésion, la Convention entrera en vigueur le trentième jour après le dépôt par cet Etat de son instrument de ratification ou d'adhésion.

Article 19

1. Tout Etat partie peut dénoncer la présente Convention par voie de notification écrite adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

2. La dénonciation prendra effet un an après la date à laquelle la notification aura été reçue par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Article 20

L'original de la présente Convention, dont les textes anglais, arabe, chinois, espagnol, français et russe font également foi, sera déposé auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui en fera tenir copie certifiée conforme à tous les Etats.

En foi de quoi les soussignés, dûment autorisés à cet effet par leurs gouvernements respectifs, ont signé la présente Convention, qui a été ouverte à la signature à New York le 18 décembre 1979.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(3) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 18

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der das Übereinkommen nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitritt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 19

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Artikel 20

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen authentisch ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichner dieses Übereinkommen, das am 18. Dezember 1979 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, unterschrieben.

12

889 der Beilagen**VORBLATT****Problem:**

Schwere Straftaten terroristischen Charakters sind bisher nur in Teilbereichen zum Gegenstand internationaler Übereinkommen geworden. Die Strafverfolgung und die Auslieferung wegen Geiselnahme, die durch kein allgemeines Übereinkommen erfaßt worden waren, sind nun in dem im Rahmen der Vereinten Nationen ausgearbeiteten Internationalen Übereinkommen gegen die Geiselnahme geregelt, soweit die Geiselnahme nicht ein rein innerstaatliches Ereignis darstellt.

Lösung:

Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I.

Beim vorliegenden Übereinkommen handelt es sich um einen Staatsvertrag auf Gesetzesstufe, dem kein politischer Charakter zukommt. Das Übereinkommen ist ein gesetzändernder bzw. gesetzesergänzender Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Er enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Die Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG ist nicht erforderlich.

II.

Vorgeschichte des Übereinkommens

Das Internationale Übereinkommen gegen Geiselnahme ist das Ergebnis mehrjähriger Bestrebungen im Rahmen der Vereinten Nationen, auf weltweiter Ebene ein Instrument zur Bekämpfung dieser besonderen Form des Terrorismus zu schaffen. Es soll ergänzend neben bereits bestehende Konventionen ähnlicher Zielsetzung treten, insbesondere neben das am 16. Dezember 1970 in Den Haag abgeschlossene Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. Nr. 249/1974), das am 23. September 1971 in Montreal abgeschlossene Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. Nr. 248/1974) und das am 14. Dezember 1973 in New York abgeschlossene Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (BGBl. Nr. 488/1977).

Diesen Bestrebungen entsprechend, hat die 31. Generalversammlung der Vereinten Nationen auf Grund einer Initiative der Bundesrepublik Deutschland am 15. Dezember 1976 mit Resolution 31/103 einen ad-hoc-Ausschuß eingesetzt und mit der Ausarbeitung eines Entwurfes für ein Übereinkommen gegen Geiselnahme beauftragt. Die Annahme dieser Resolution war von Österreich von Anfang an mit Nachdruck unterstützt worden. Im Februar 1979 konnten die Vorarbeiten abge-

schlossen werden. Sodann unterzog die 34. Generalversammlung der Vereinten Nationen den Entwurf nochmals einer eingehenden Beratung und nahm schließlich am 17. Dezember 1979 das Internationale Übereinkommen gegen Geiselnahme mit Konsens an. Dieses Übereinkommen ist bisher durch Ägypten, die Bundesrepublik Deutschland, Chile, El Salvador, Finnland, Großbritannien, Guatemala, Honduras, Lesotho, Mauritius, Norwegen, Panama, die Philippinen, Portugal, Schweden, die Schweiz, Surinam und die Vereinigten Staaten von Amerika ratifiziert worden; ferner sind diesem Übereinkommen die Bahamas, Barbados, Bhutan, Island, Kenia, Korea, Trinidad und Tobago sowie Spanien beigetreten. Das Übereinkommen ist am 3. Juni 1983 objektiv in Kraft getreten. Das Übereinkommen wurde überdies von Belgien, Bolivien, der Dominikanischen Republik, Gabun, Griechenland, Haiti, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kanada, Liberia, Luxemburg, Neuseeland, den Niederlanden, Senegal, Togo, Uganda und von Zaire unterzeichnet.

III.

Das Übereinkommen erfaßt Geiselnahmen, die in ihren Wirkungen über das Gebiet eines einzelnen Staates hinausreichen (Artikel 13), und soll gewährleisten, daß derartige Verbrechen ohne jede Ausnahme einer entsprechenden Bestrafung zugeführt werden. Daher werden die Vertragsstaaten zunächst verpflichtet, solche Straftaten mit angemessenen Strafen zu bedrohen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen (Artikel 1 und 2). Dies ist in Österreich bereits geschehen, weil § 102 StGB für den Tatbestand der erpresserischen Entführung eine Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren, im Falle des Todes eines Opfers aber auch eine lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht.

Die Pönalisierungsverpflichtung wird ergänzt durch Bestimmungen betreffend die Begründung der Gerichtsbarkeit für bestimmte Fälle der Geiselnahme (Artikel 5), die Verhängung der Haft über verdächtige Personen (Artikel 6) und die Durchführung entweder einer Auslieferung oder — im Falle der Nichtauslieferung — eines innerstaatlichen Strafverfahrens auf Grund subsidiärer Gerichtsbarkeit (Artikel 8). Die Grundlagen für

eine Auslieferungsverpflichtung sind in der für vergleichbare internationale Übereinkommen üblichen Weise geregelt (Artikel 10). Besondere Bedeutung kommt der Bestimmung des Artikel 9 zu, der die Ausübung des Asylrechtes in einem weiten Umfang vorsieht.

Auch Rechtshilfe ist nach diesem Übereinkommen in weitestem Umfang zu leisten (Artikel 11). Ergänzt werden diese Bestimmungen durch die Verpflichtung der Vertragsstaaten, alle geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um das Los von Geiseln zu erleichtern (Artikel 3). Vor allem aber haben die Vertragsstaaten auch bei der Verhütung von Geiselnahmen zusammenzuarbeiten, was insbesondere die Verhinderung der Vorbereitung solcher Straftaten und den Informationsaustausch umfaßt (Artikel 4).

Artikel 12 enthält eine Abgrenzung des Geltungsbereiches dieses Übereinkommens gegenüber dem Genfer Abkommen 1949 zum Schutze der Opfer des Krieges (BGBl. Nr. 155/1953) samt den zwei Zusatzprotokollen aus dem Jahre 1977. Artikel 14 soll die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit von Staaten im Sinne der Satzung der Vereinten Nationen nochmals garantieren. Die Bestimmungen betreffend die Streitschlichtung sowie alle Schlußklauseln (Artikel 16 bis 20) entsprechen den üblichen Formulierungen.

Jeder der sechs Texte des Übereinkommens, nämlich der arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut, ist gleichermaßen authentisch. Die vorliegende deutschsprachige Fassung (Übersetzung) des Übereinkommens wurde mit der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz weitestgehend abgestimmt.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Im Artikel 1 Absatz 1 wird der Anwendungsbereich des Übereinkommens durch Definition der Straftat der Geiselnahme als besondere Form der mit einer Freiheitserziehung verbundenen Nötigung umschrieben. Diese Begriffsbestimmung ist in abstrakter und umfassender Weise ohne Rücksicht auf die Motivation des Täters und die Person des Opfers erfolgt.

In Absatz 2 wird zum Ausdruck gebracht, daß nicht nur der unmittelbare Täter, sondern auch der Mittäter, Bestimmungstäter oder Beitragstäter zu einer Geiselnahme, ebenso wie deren Versuch, unter den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 bestimmt, daß jeder Vertragsstaat die vom Übereinkommen erfaßten strafbaren Hand-

lungen (Artikel 1) mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen, bedrohen soll. Diese Verpflichtung ist für den österreichischen Bereich durch § 102 StGB erfüllt, nach welchem das Verbrechen der erpresserischen Entführung mit Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren, wenn die Tat jedoch den Tod einer Person zur Folge hatte, mit Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist. Die Formulierung dieser Bestimmung folgt — wie auch eine Reihe weiterer Bestimmungen — weitgehend den Bestimmungen des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, BGBl. Nr. 488/1977.

Zu Artikel 3:

Nach dieser Bestimmung trifft jeden Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Täter die Geisel in seiner Gewalt hält, die Verpflichtung, alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, um das Los der Geisel zu erleichtern und ihre Freilassung herbeizuführen. Darüberhinaus wird in Absatz 2 die Rückgabe von Gegenständen, die der Täter bei einer Geiselnahme erlangt hat, geregelt. Diese Verpflichtung ergänzt für den innerstaatlichen Bereich die entsprechenden Bestimmungen des XXI. Hauptstückes der StPO, insbesondere die §§ 367 f. und 375 ff. in dem Sinn, daß Österreich als Vertragsstaat verpflichtet wird, von sich aus für die Rückgabe solcher Gegenstände zu sorgen. Diese Rückgabeverpflichtung trifft den Staat, in dem sich der Gegenstand befindet, unabhängig davon, ob dort ein Strafverfahren geführt wird.

Zu Artikel 4:

Durch diese Bestimmung werden alle Vertragsstaaten zur Zusammenarbeit bei der Verhütung der in Artikel 1 genannten strafbaren Handlungen verpflichtet. Zu diesem Zweck sollen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen treffen, um Vorbereitungshandlungen für solche strafbaren Handlungen auf ihrem Hoheitsgebiet zu verhindern, gleichgültig, ob dieselben innerhalb oder außerhalb des Hoheitsgebietes begangen werden sollten. Zur Verhinderung solcher Vorbereitungshandlungen gehört auch die Unterbindung rechtswidriger Aktivitäten von Gruppen und Organisationen, welche sich an Geiselnahmen beteiligen, sie vorbereiten oder unterstützen. Darüber hinaus werden die Vertragsstaaten verpflichtet, Informationen auszutauschen sowie geeignete Maßnahmen miteinander abzustimmen, um die Begehung dieser strafbaren Handlungen zu verhindern.

Diesem Artikel wird — wie der gleichartigen Regelung des Artikel 4 der Diplomatenschutzkonvention — wesentliche Bedeutung zukommen, weil die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Zusam-

889 der Beilagen

15

menarbeit schon bei der Verbrechensverhütung in ihrem vorbeugenden Charakter der Schutzaufgabe des Übereinkommens in besonderem Ausmaß zugerechnet wird.

Zu Artikel 5:

Die Vorschriften des Übereinkommens über die strafrechtliche Zuständigkeit (Gerichtsbarkeit) sollen sicherstellen, daß die sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die diesem unterliegenden strafbaren Handlungen unter Strafe zu stellen und zu verfolgen, im Einzelfall wirksam zum Tragen kommen können.

Zu diesem Zweck wird zunächst eine grundsätzliche primäre Gerichtsbarkeit des Tatortstaates — einschließlich des Flaggenprinzips — festgelegt. Demnach hat ein Staat eine Gerichtsbarkeit über die vom Übereinkommen erfaßten strafbaren Handlungen dann zu begründen, wenn die Straftat in seinem Hoheitsgebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeuges begangen worden ist (vgl. §§ 62, 63 StGB). Daneben besteht aber auch eine Verpflichtung zur Begründung der Gerichtsbarkeit im Heimatstaat des Verdächtigen (aktives Personalitätsprinzip, § 65 Abs. 1 Z 1 StGB). Ferner soll jeder Vertragsstaat, sofern er es für angebracht hält, eine Gerichtsbarkeit auch über Staatenlose begründen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben. Hiebei handelt es sich jedoch, wie sich aus den Worten „sofern dieser Staat es für angebracht hält“ ergibt, um keine absolute Verpflichtung. Zur Auslegung dieser Bestimmung sind daher die österreichischen Regeln betreffend die Gerichtsbarkeit (§§ 62 ff. StGB) heranzuziehen, die eine solche Gerichtsbarkeit über Staatenlose mit Aufenthalt in Österreich nicht kennen, weshalb Österreich von dieser Bestimmung nicht Gebrauch machen wird. In lit. c ist ferner das Real- oder Schutzprinzip verankert, welches durch § 64 Abs. 1 Z 4 StGB bereits Eingang in die österreichische Rechtsordnung gefunden hat, wonach unter anderem das Verbrechen der erpresserischen Entführung (§ 102 StGB) unabhängig von den Strafgesetzen des Tatortes nach den österreichischen Strafgesetzen zu verfolgen ist, wenn durch die Tat österreichische Interessen verletzt worden sind. Dasselbe trifft auf das in lit. d enthaltene passive Personalitätsprinzip zu, weil davon auszugehen ist, daß in jedem Fall, in denen österreichische Staatsbürger als Geisel genommen werden, österreichische Interessen verletzt worden sind. Im Hinblick darauf muß auch auf die umfassende Bestimmung des § 64 Abs. 1 Z 6 StGB nicht zurückgegriffen werden, wonach eine österreichische Gerichtsbarkeit wegen aller jener strafbaren Handlungen gegeben ist, zu deren Verfolgung Österreich, auch wenn sie im Ausland begangen worden sind, unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts verpflichtet ist.

Nach Absatz 2 haben die Vertragsstaaten auch eine subsidiäre Strafgerichtsbarkeit für den Fall zu begründen, daß der Verdächtige sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhält und nicht ausgeliefert wird (Universalprinzip „aut dedere aut iudicare“). Dieser Verpflichtung entspricht § 65 Abs. 1 Z 2 StGB.

Über das Übereinkommen hinausgehende Zuständigkeitsvorschriften in den innerstaatlichen Rechtsordnungen werden durch das Übereinkommen nicht ausgeschlossen.

Zu Artikel 6:

Jeder Vertragsstaat, in dem sich der Verdächtige aufhält, muß, wenn die Umstände es rechtfertigen, alle geeigneten Maßnahmen treffen, um seine Anwesenheit zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Auslieferung sicherzustellen. Diese Maßnahmen richten sich nach den Vorschriften des betroffenen Staates. Daraus folgt für den österreichischen Rechtsbereich, daß auf Grund des Übereinkommens weder Untersuchungs- noch Auslieferungshaft verhängt werden muß, sofern angenommen werden kann, daß andere Vorkehrungen (etwa Gelöbnis, Kautions, regelmäßige Meldung) ausreichen. In der Beurteilung, ob ein Haftgrund vorliegt, sind die zuständigen Behörden in jeder Hinsicht frei.

Von den in bezug auf den Verdächtigen getroffenen Maßnahmen müssen unverzüglich die in Absatz 2 lit. a bis g genannten Staaten (und zwar unabhängig davon, ob sie Vertragsstaaten sind oder nicht) sowie gegebenenfalls die internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, die genötigt wurden oder deren Nötigung versucht worden ist, verständigt werden. Die Information hat direkt oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu erfolgen.

Absatz 3 enthält Bestimmungen über den Kontakt diplomatischer Vertreter mit dem Verdächtigen, die ebenso wie die Absätze 1 und 2 im wesentlichen auf Artikel 6 der Diplomatenschutzkonvention zurückgreifen, jedoch auch Artikel 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen zum Vorbild haben. Das vorliegende Übereinkommen muß jedoch über die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen insofern hinausgehen, als die Staatsangehörigkeit von Terroristen oft unbekannt oder nur schwer feststellbar ist. Es wird der Schutz daher auch auf Staatenlose ausgedehnt, denen der Verkehr mit dem Vertreter jenes Staates zugestanden wird, in dem der Verdächtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Über die Bestimmungen der Diplomatenschutzkonvention hinausgehend enthält Absatz 5 das Recht des Heimatstaates des Verdächtigen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz aufzu-

fordern, mit dem Verdächtigen Verbindung aufzunehmen und ihn zu besuchen.

Zusätzlich zu der nach Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Verständigungspflicht hat der Staat, der die vorläufige Untersuchung durchführt, die in Absatz 2 bezeichneten Staaten und Organisationen umgehend auch vom Ergebnis dieser Untersuchung zu unterrichten und mitzuteilen, ob er beabsichtigt, seine Gerichtsbarkeit auszuüben.

Zu Artikel 7:

In Anlehnung an Artikel 11 der Diplomatschutzkonvention bestimmt dieser Artikel, daß der Vertragsstaat, in dem der Verdächtigte strafrechtlich verfolgt worden ist, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vom Ausgang dieses Strafverfahrens Mitteilung zu machen hat. Der Generalsekretär leitet diese Informationen dann seinerseits an die übrigen Vertragsstaaten bzw. internationalen zwischenstaatlichen Organisationen weiter. Diese Bestimmung dient dazu, eine gewisse Kontrolle über die Durchführung und den Ausgang des Strafverfahrens sicherzustellen.

Zu Artikel 8:

Wenn der Verdächtige, der im Gebiet eines Vertragsstaates betreten wurde, von diesem nicht ausgeliefert wird, ist der Fall ohne irgendeine Ausnahme, also insbesondere auch ohne Rücksicht auf allfällige politische Motive für die strafbare Handlung, den zuständigen Behörden dieses Staates zum Zwecke der Strafverfolgung zuzuleiten. Die zuständigen Behörden sind auf Grund dieses Übereinkommens nicht unbedingt verpflichtet, auch Anklage zu erheben, sondern es gelten die innerstaatlichen Vorschriften, die sonst bei derartigen strafbaren Handlungen zur Anwendung kommen. Auch das Strafverfahren unterliegt den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften.

Die in Absatz 2 enthaltene Bestimmung war in den Übereinkommen von Den Haag und Montreal noch nicht enthalten und folgt einer gleichartigen Bestimmung in Artikel 9 der Diplomatschutzkonvention. Sie soll dem Verdächtigen eine gerechte Behandlung während des gesamten gegen ihn geführten Strafverfahrens garantieren.

Zu Artikel 9:

Artikel 9 enthält gewisse Ausnahmen von der Auslieferungsverpflichtung des Artikel 8 in bestimmten Situationen, läßt jedoch die Verpflichtung zur Strafverfolgung in dem Staat, in dem der Täter ergriffen wurde, unberührt. Solche besonderen Situationen, in denen die Verpflichtung zur Auslieferung nicht gilt, liegen vor, wenn der um Auslieferung ersuchte Vertragsstaat ernstliche Gründe zur Annahme hat, daß das auf das Übereinkommen gestützte Auslieferungsersuchen wegen

Geiselnahme gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen oder wenn die Lage des Verfolgten aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte. Insoweit entspricht diese Bestimmung dem in § 19 Z 3 ARHG geregelten „Auslieferungsasyl“. Darüber hinaus kann eine Auslieferung auch abgelehnt werden, wenn die Lage einer Person aus dem Grund erschwert werden könnte, daß die zuständigen Behörden des zur Ausübung von Schutzrechten berechtigten Staates keine Verbindung mit ihr aufnehmen können.

Durch Absatz 2 sollen bereits bestehende Auslieferungsverträge im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten insoweit geändert werden, als sie mit dem vorliegenden Übereinkommen unvereinbar wären. Derartige durch die Ratifikation des gegenständlichen Übereinkommens bedingte Änderungen zwischenstaatlicher, Österreich bindender Auslieferungsvereinbarungen sind jedoch nicht anzunehmen.

Zu Artikel 10:

Artikel 10 entspricht im wesentlichen Artikel 8 der Diplomatschutzkonvention.

Strafbare Handlungen im Sinne des Artikel 1 haben als in jedem zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag enthalten zu gelten. Zugleich besteht die Pflicht der Vertragsstaaten, diese strafbaren Handlungen in jeden künftig zwischen ihnen abzuschließenden Auslieferungsvertrag als auslieferungsfähige strafbare Handlung aufzunehmen. Die Vertragsstaaten sind hingegen nicht zur Aufnahme der strafbaren Handlung auch in künftige Auslieferungsverträge mit Nichtvertragsstaaten verpflichtet.

Für jene Vertragsstaaten, welche die Auslieferung vom Bestehen eines Auslieferungsvertrages abhängig machen, sieht Absatz 2 die Möglichkeit vor, im Verhältnis zu jenen Vertragsstaaten, mit denen sie keinen Auslieferungsvertrag abgeschlossen haben, das Übereinkommen als Grundlage für eine Auslieferung zu betrachten. Diese Bestimmung ist vor allem für die Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises von Bedeutung, die nur auf Grund eines Vertrages ausliefern können.

Bei vertragslosem Auslieferungsverkehr sind Handlungen nach Artikel 1 als im Prinzip der Auslieferung unterliegend anzusehen; abgehend von der Regelung des Artikel 8 Absatz 3 der Diplomatschutzkonvention sind jedoch durch das Recht des ersuchten Staates vorgesehene Bedingungen zu beachten.

Weil nach einzelnen Auslieferungsverträgen und dem Recht einzelner Staaten die Auslieferung nur wegen einer Tat bewilligt werden kann, die im

889 der Beilagen

17

Gebiet des ersuchenden Staates begangen worden ist, sieht Absatz 4 vor, daß strafbare Handlungen im Sinne des Artikel 1 für Zwecke der Auslieferung so behandelt werden, als wären sie auch im Gebiet der im Artikel 5 Absatz 1 erwähnten Staaten begangen worden.

Zu Artikel 11:

Diese Bestimmung entspricht Artikel 10 der Diplomatenschutzkonvention und verpflichtet die Vertragsstaaten, einander bei Strafverfahren, die im Anschluß an eine der im Artikel 1 genannten strafbaren Handlungen eingeleitet werden, das größte Maß an Rechtshilfe einschließlich der Überlassung aller zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel zu leisten. Dabei bleiben zwei- oder mehrseitige Verträge über die Rechtshilfe in Strafsachen unberührt.

Zu Artikel 12:

Artikel 12 verlagert die Rechtsgrundlage der Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung von Geiselnehmern unter bestimmten Umständen von der Geiselnahmekonvention in das humanitäre Kriegsvölkerrecht. Diese Regelung schränkt jedoch die Anwendung des Grundsatzes „aut dedere aut iudicare“ nicht ein. Das Geiselnahmeverbot des humanitären Kriegsvölkerrechts und seine Verpflichtung, Geiselnehmer entweder auszuliefern oder selbst zu bestrafen, gilt allein für solche Fälle von Geiselnahmen, auf welche die Genfer Abkommen von 1949 zum Schutze von Kriegsopfern oder ihre beiden Zusatzprotokolle aus dem Jahre 1977 tatsächlich Anwendung finden. Dies sind Geiselnahmen, die im Verlauf von bewaffneten Konflikten begangen werden, wobei Artikel 1 Absatz 4 des I. Zusatzprotokolls von 1977 auch bestimmte nationale Befreiungskonflikte in die Definition des bewaffneten internationalen Konflikts einbezieht, sofern die beteiligten Staaten das I. Zusatzprotokoll ratifiziert haben oder die beteiligte Befreiungsorganisation eine spezielle Unterwerfungserklärung nach Artikel 96 Absatz 3 des I. Zusatzprotokolls abgegeben hat. Artikel 12 stellt sicher, daß die Geiselnahmekonvention auch in bewaffneten Konflikten immer dann gilt, wenn ein Geiselnehmer nicht auf Grund des humanitären Kriegsvölkerrechts ausgeliefert oder strafrechtlich verfolgt werden muß.

Zu Artikel 13:

Durch diese Bestimmung wird der Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Geiselnahmen mit internationalem Bezug beschränkt. Das Übereinkommen ist nicht anwendbar, wenn die Tat innerhalb eines einzigen Staates begangen wird, die Geisel und der Geiselnehmer Angehörige dieses Staates sind und der Verdächtige im Hoheitsgebiet dieses Staates aufgefunden wird.

Zu Artikel 14:

Artikel 14 bestimmt, daß das Übereinkommen nicht entgegen der Satzung der Vereinten Nationen als Rechtfertigung für die Verletzung der territorialen Unversehrtheit oder politischen Unabhängigkeit eines Staates ausgelegt werden darf.

Zu Artikel 15:

Dieser dem Artikel 12 der Diplomatenschutzkonvention entsprechende Artikel geht darauf zurück, daß es zwischen verschiedenen lateinamerikanischen Staaten Asylverträge gibt, die sich überwiegend auf das sogenannte diplomatische Asyl beziehen und nur bei politischen Straftaten Anwendung finden. Durch die Klausel, daß solche Asylverträge durch das vorliegende Übereinkommen nicht berührt werden, wird solchen Staaten der Beitritt zu dem Übereinkommen erleichtert. Für Österreich hat diese Bestimmung keine Bedeutung, weil die genannten Asylverträge (Abkommen von Montevideo von 1889, 1933 und 1939, von Havanna von 1928 und Caracas von 1954) nur zwischen den Mitgliedern dieser Asylverträge gelten und anderen Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens gegenüber nicht herangezogen werden können.

Zu Artikel 16:

Das Streitschlichtungsverfahren des Artikel 16 entspricht dem in den meisten neueren multilateralen Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen, wie insbesondere dem Artikel 13 der Diplomatenschutzkonvention, Artikel 12 des Übereinkommens von Den Haag bzw. Artikel 14 des Übereinkommens von Montreal. Demnach haben die Vertragsstaaten bei Meinungsverschiedenheiten zunächst deren Beilegung auf dem Verhandlungsweg zu versuchen. Gelingt dies nicht, kann der Streit einem Schiedsgericht vorgelegt werden. Einigen sich die Beteiligten innerhalb von sechs Monaten nach Anrufung des Schiedsgerichtes nicht über dessen Zusammensetzung, so kann jeder beteiligte Vertragsstaat den Internationalen Gerichtshof anrufen. Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung oder Ratifizierung des Übereinkommens erklären, daß er die Vorschriften über die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten nicht annimmt, sodaß die Möglichkeit des Ausschlusses der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes geboten wird.

Zu Artikel 17 bis 20:

Diese Artikel enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.

Das Übereinkommen stand allen Staaten bis 31. Dezember 1980 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung offen. Es bedarf der Ratifikation.

Das Übereinkommen ist am 30. Tag nach Hinterlegung der 22. Ratifikations- oder Beirrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen, und zwar mit 3. Juni 1983 in Kraft getreten.